

Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz EWPBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie auf eine dringende Frist im Zusammenhang mit der Erdgas- und Wärmepreisbremse für KWK-Anlagenbetreiber hinweisen. Betreiber von KWK-Anlagen sind nach § 10 Abs. 4 Satz 3 EWPBG dazu verpflichtet, eine Meldung an den Gas-Lieferanten in schriftlicher Form zu übermitteln. Diese Meldung müssen Sie bis zum 01.03.2023 Ihrem aktuellen Gas-Lieferanten mit folgenden Angaben für das Jahr 2021 zukommen lassen:

- Kondensationsstrom der KWK-Anlage und darauf anfallende Gasverbrauchsmengen: Strom, der ohne die gekoppelte Erzeugung von Nutzwärme erzeugt wird. Dieser fällt bspw. bei Anlagen mit einer Vorrichtung zur Abwärmeabfuhr (§ 2 Nr. 21 KWKG: Kondensations-, Kühl- oder Bypass-Einrichtung, in denen Strom- und Nutzwärmeerzeugung entkoppelt werden kann) an.
- KWK-Nutzwärmeerzeugung, die an Dritte veräußert und nicht für eigene Zwecke verwendet wurde (ebenso die darauf anfallende Gasmenge)
- KWK-Nettostromerzeugung, die an Dritte veräußert und nicht für eigene Zwecke verwendet wurde (ebenso die darauf anfallende Gasmenge)

Bitte beachten Sie, dass die zu meldenden Gasmengen nicht von der Gaspreisbremse erfasst werden, da eine Entlastung auf der "Output-Seite" durch den KWK-Anlagenbetreiber in Form der Wärme- oder Strompreisbremse erfolgen muss.

Sollte der erzeugte KWK-Strom und die erzeugte Nutzwärme innerhalb der Kundenanlagen (z.B. in Krankenhäusern oder Produktionsstätten) selbst verbraucht werden und keine "Vorrichtung zur Abwärmeabfuhr" vorhanden sein, so könnte eine Meldung an den Gas-Lieferanten wie folgt aussehen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen aufgrund der vorgesehenen Pflicht aus § 10 Abs. 4 Satz 3 EWPBG Bezug auf unsere Entnahmestelle (ggf. MaLo-ID) _____ und möchten folgende Angaben hinsichtlich unserer KWK-Anlage machen:

- 1. Unsere KWK-Anlage verfügt über keine Vorrichtung zur Abwärmeabfuhr, somit melden wir keinen Kondensationsstrom und damit verbundene Gasmengen.*
- 2. Wir veräußern keine KWK-Nutzwärme an Dritte, sondern nutzen diese vorrangig selbst.*
- 3. Wir veräußern keinen KWK-Strom an Dritte, sondern nutzen diesen vorrangig selbst. Überschussmengen sind nicht als "Veräußerung an Dritte" anzusehen.*

Bitte lassen Sie mir eine Bestätigung über den Eingang dieser Meldung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen,

Max Mustermann

Beachten Sie bitte, dass die Meldung nur dann abgegeben werden kann, wenn keine Veräußerung der Strom- und Wärmemengen an Dritte in der Kundenanlage erfolgt. Die im Strombereich vorgenommene Abgrenzung von Drittmengen ist nur relevant, wenn die Strommengen den Dritten auch in Rechnung gestellt werden. Abrechnungen im Rahmen der Nebenkosten sind hiervon ausgenommen.

Wir möchten Sie daran erinnern, dass die Einhaltung dieser Frist sehr wichtig ist. Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir übernehmen für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben keinerlei Gewähr.

Mit freundlichen Grüßen,

Das RMB/ENERGIE-Team